
Rahmenkonzept zur verkehrlichen Erschließung des Hochschulcampus Bielefeld “Lange Lage“

Umweltfachliche Stellungnahme zur Zweigleisigkeit der gepl. Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 im Bereich Zehlendorfer Damm / Wohngebiet Hof Hallau, Bielefeld

hier:

Erwiderung der Gesamtstellungnahme des Umweltamtes der Stadt Bielefeld (360)

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
Dipl.-Ing. Irmgard Peters

Herford, 03.05.2010



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Nr.	Stellungnahme	Erwiderung
A	Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde (360.21 TH)	
1.	<p>Im Rahmen der Vorgespräche und der Vorplanung hatte das Umweltamt als untere Landschaftsbehörde erhebliche Bedenken gegen eine nördliche Verlängerung der Stadtbahnlinie aufgrund der zu erwartenden erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft und der Inanspruchnahme vorhandener Ausgleichsflächen geäußert. Im weiteren Verfahren wurden diese Bedenken jedoch wegen der nachvollziehbaren betrieblichen Gründe für eine nördliche Verkehrsführung zur Erschließung des geplanten Hochschulcampus zurück gestellt. Um die hieraus resultierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu minimieren und zu vermeiden, wurde eine zunächst eingleisige Führung innerhalb des ökologisch besonders wertvollen Bereiches nördlich von Hof Hallau als erforderlich und möglich gesehen und geplant.</p> <p>Die Umweltprüfung vom Mai 2008 kommt zu dem Ergebnis, dass der Bereich des ersten Trassenabschnittes der Stadtbahnverlängerung durch einen hohen Strukturreichtum und eine hohe ökologische Lebensraumqualität eines Mosaiks verschiedenster extensiver Biotoptypen von hoher bis sehr hoher Bedeutung charakterisiert wird. In diesem Bereich liegt der ökologische Bedeutungsschwerpunkt des gesamten Untersuchungsgebietes. Dies gilt sowohl für Biotope, Pflanzenarten als auch für die untersuchten Tierartengruppen Vögel und Fledermäuse.</p> <p>Von dem Vorhaben ist u. a. eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Feldschwirls und der Dorngrasmücke betroffen. Der Feldschwirl wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zu den planungsrelevanten Tierarten eingestuft und als besonders geschützte Art beurteilt. Diese Vogelart unterliegt damit einem besonderen Schutz.</p> <p>Hinzu kommt, dass auch aus floristischer Sicht der Bereich nördlich vom Hof Hallau fachlich als besonders schutzwürdig zu beurteilen ist. Auf den feuchten Grünlandbrachen liegt der Schwerpunkt von Vorkommen von RL- und VWL- Arten im Untersuchungsgebiet. Im Hinblick auf das Geflügelte Johanniskraut und das Echte Tausendgüldenkraut sind diese Flächen von herausragender Bedeutung.</p> <p>In der Umweltverträglichkeitsstudie von 2008 wird unter Punkt 7.1 auf Seite 54 das Erfordernis zur eingleisigen Verkehrsführung und die Reduzierung der Baustreifen zur Minimierung der Eingriffe in die ökologisch besonders hochwertig eingestuft feuchten Grünlandbrachen als ein wesentlicher und damit erforderlicher Beitrag zur Verminderung der Eingriffsfolgen explizit aufgeführt.</p>	<p>Die umweltfachlichen Darlegungen von Bestand und Bewertung der Wert- und Funktionselemente für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie die aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffe in die ökologisch besonders hochwertig eingestuften feuchten Grünlandbrachen entsprechen den Ausführungen in der UVS 2008.</p>
	<p>Wir weisen darauf hin, dass der Artenschutz nicht der Abwägung unterliegt. Sollte im weiteren Verfahren an der durchgängigen zweigleisigen Verkehrsführung festgehalten werden, so ist in einer zusätzlichen artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar und begründet darzulegen, dass das Vorhaben mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vereinbar ist.</p>	<p>Aufgrund der ähnlich zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte führen die Eingriffe unter Berücksichtigung der Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages von 2008 voraussichtlich nicht zu einer Unvereinbarkeit mit</p>

		den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung der zweigleisigen Verkehrsführung wird ggf. auf nachfolgender Planungsebene im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen (Landschaftspflegerische Begleitplanung) durchgeführt.
2.	Stellungnahme der Grünplanung (360.21G)	
	<p>Aus grünplanerischer Sicht wird die Variante 1.5 abgelehnt, da bei einer Realisierung dieser Variante der Grünzug entlang des Babenhauser Baches weiterhin deutlich eingeengt wird.</p> <p>Um die insgesamt negativen Auswirkungen der Stadtbahnverlängerung auch aus grünplanerischer Sicht ein wenig zu mindern, wurde bisher im Bereich westlich des Hofes Hallau eine eingleisige Führung der Stadtbahn konzipiert. Ein Teilrückbau der derzeitigen Kehre und ein früheres Verschwenken der Trasse nach Nordosten würde den Grünzug entlang des Babenhauser Baches dann deutlich weniger einengen als bisher und somit zu einer Aufweitung des Grünzuges führen, die auch eine zügigere, geradlinigere Wegeführung des Wanderweges A 3 ermöglicht hätte.</p> <p>Diese Verbesserungen gegenüber der heutigen Situation werden bei einer zweigleisigen Führung nicht erreicht. Vielmehr verschiebt sich der Eingriff in den Grünzug weiter nach Nordosten, es verbleibt weiterhin eine deutliche, sogar umfangreichere Einengung des Grünzuges, nur an anderer Stelle.</p> <p>Die in dem Gutachten des Büros Kortemeier & Brokmann aufgezeigten Auswirkungen der Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 auf das Schutzgut Mensch sind daher um die o.a. Aussagen zum Teilschutzgut Erholung zu ergänzen. In der Konsequenz können dann die Auswirkungen der Variante 1.5 in der Gesamtbewertung der Tabelle 8 nicht günstiger als bei Variante 1.2 bewertet werden. Wir bitten auch dies zu korrigieren.</p>	<p>Die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die zweigleisige Verkehrsführung für das Schutzgut Mensch werden in der umweltfachlichen Stellungnahme um die Eingriffsfolgen für das Teilschutzgut Erholung ergänzt. Entsprechend erfolgt die Einstellung des Teilschutzgutes Erholung in den Variantenvergleich in der Gesamtbewertung in Tabelle 8.</p> <p>Insgesamt ergeben sich für das Schutzgut Mensch somit keine signifikanten Unterschiede zwischen den Varianten 1.2 und 1.5.</p>
3.	Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Hinblick auf Grundwasser, der unteren Abfallbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde (360.21 B)	
	<p>Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken gegen die zweigleisige Führung der Stadtbahn. Die Änderungen gegenüber der Variante 1.2 liegen überwiegend auf gestörten Böden im Bereich der Altdeponie. Daher sind beide Varianten aus Sicht des Bodenschutzes gleichrangig, lediglich bei der Flächeninanspruchnahme von Boden ergeben sich geringfügige Unterschiede zugunsten der Variante 1.2.</p> <p>Die Aussagen in Kapitel 2.5 Boden sind nicht nachvollziehbar, da die Stationierungen nicht in den Karten wieder zu finden sind. Im ersten Satz heißt es: „Im ersten Trassenabschnitt verläuft die Stadtbahnverlängerung ...im Bereich von Parabraunerden“ und im letzten Satz, dass der Bereich des Bauanfangs durch eine Altablagerung überprägt ist. Dieser Widerspruch ist aufzuheben.</p>	<p>Der Widerspruch wird in der umweltfachlichen Stellungnahme bereinigt.</p>

4.	Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Hinblick auf Oberflächengewässer (360.21 W)	
	<p>Das Schutzgut Wasser wird in der o. g. Umweltprüfung nicht aufgegriffen. Lediglich in der Tabelle 8 Gesamtbewertung der Varianten auf Seite 19 der umweltfachlichen Stellungnahme des Büros Kortemeier und Brokmann findet man den Hinweis, dass zwischen der Variante 1.2 und 1.5 keine Unterschiede zu verzeichnen sind.</p> <p>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde sind hier folgende Ergänzungen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Textteil: Unter Punkt 2 sollte das Schutzgut Wasser mit aufgeführt werden. Hier ist kurz darzustellen, ob z.B. im Auenbereich des Babenhauser Baches (Gewässer-Nr. 18.03) oder im Bereich des Nebengewässers 18.03.05 mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist. - In der Karte: Im Lageplan sind noch die Gewässer mit darzustellen. Darüber hinaus ist auch das geplante RRB Zehlendorfer Damm im Bereich des Nebengewässers 18.03.04 mit darzustellen. 	<p>Das Schutzgut Wasser wird in die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter aufgenommen einschließlich der Hinweise auf die relevanten Gewässer und Nebengewässer im Bereich des Planungsvorhabens.</p> <p>Auf eine kartografische Darstellung wird verzichtet und auf die Karten der UVS 2008 verwiesen.</p>
	<p>Niederschlagswasser nach § 51 a LWG: Es ist mit darzustellen, ob außerhalb des kanalisierten Gebietes Hochschulcampus neue Einleitungen von befestigten Flächen entstehen.</p> <p>Hochwasserschutz Der Hochwasserschutz ist nicht betroffen.</p>	<p>Die Gleisanlage beider Varianten ist teilversiegelt in einem Schotterbett vorgesehen. Begleitende Wege sind nicht geplant. Zusätzliche Einleitungen von befestigten Flächen sind nicht vorgesehen.</p>
C	Stellungnahme 360.22, EB	
5.	Lärmschutz	
	<p>Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch ist die zweigleisige Stadtbahnvariante 1.5 lärmtechnisch günstiger, da ihr größerer Abstand zu den Immissionsorten weniger Lärmeinwirkungen verursacht.</p>	<p>Entspricht den Ausführungen der umweltfachlichen Stellungnahme.</p>
6.	Energieeffizienz	
	nicht betroffen	o. k.
7.	Stadtklima und Luftreinhaltung	
	<p>Aufgrund der mäßigen Klimaempfindlichkeit des betrachteten Gebietes bestehen insgesamt keine Bedenken gegenüber einer zweigleisigen Gleisbettführung.</p> <p>Da die zweigleisige Stadtbahnvariante 1.5 keine schadstoffrelevanten Auswirkungen hat, bestehen keine Bedenken.</p>	o. k.
8.	Anlagenbezogener Immissionsschutz	
	<p>Die betriebsbedingten Einwirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch die Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 werden durch öffentliche Verkehrswege verursacht; aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes sind daher Anregungen oder Hinweise nicht vorzutragen.</p>	o. k.
	<p>Baubedingte und damit anlagenbezogene Lärm-, Staub und Schadstoffemissionen während der Errichtung der Straßenbahnlinie sind mit Blick auf die auf Dauer gerichtete Eingriffsintensität durch den Stadtbahnbetrieb nachrangig, weil</p>	<p>Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Immissionen werden auf nachfolgender Planungsebene im</p>

	<p>zeitlich befristet. Immissionsschutzmaßnahmen während der Bauphase der Stadtbahnlinie sollten außerhalb der umweltfachlichen Stellungnahme im konkreten Einzelfall festgelegt werden.</p>	<p>Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen festgelegt.</p>
--	--	--